

# SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7b

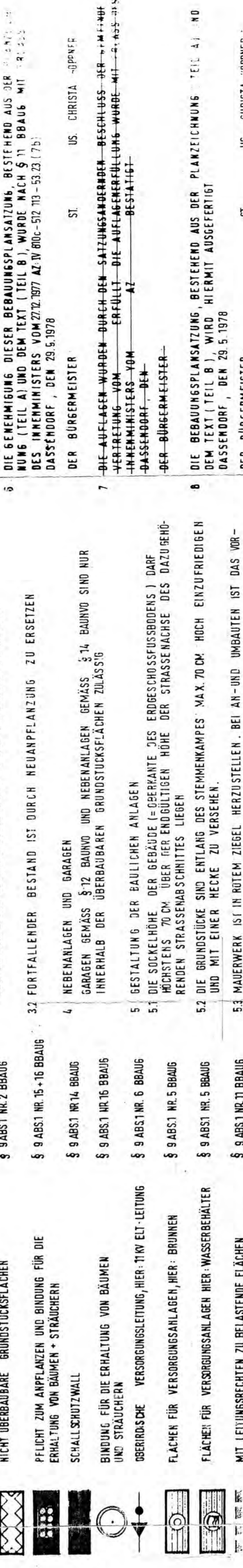
AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESAMENRECHTES (BBODL § 341) UND DES § 1 DES BAUGESAMENRECHTES (BBODL § 341) UND DES § 1 DES BAUGESAMENRECHTES (BBODL § 341) WIRD NACH BESCHLUSSESSATZUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE DASSENDORF VOM 24. MÄRZ 1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7b - STEMMENKAMP - AUSGEREICHTE MAßNAHMEN UND IM EINVEREINEN MIT DER GEMEINDE VERTRÄGLICH HANDELT DEN 23.3.1977

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 11. IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN ALLEMEINEN WOHNGEBIET (WA) WERDEN GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 1, 2, 3, 4, 5 BAUWID ANGESCHLOSSEN.  
 12. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND WOHNGEBÄUDE MIT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN GEMÄSS § 4 ABS. 4 BAUWID NICHT ZULÄSSIG.  
 2. VERKEHRSFLÄCHEN UND SICHERHEIT  
 21. ZWISCHEN DER STRASSEBEREICHSGRENZE DER KREISSTRASSE K 25 UND DER GRENZE DES ANBAUVERBOTES (BREITE=5m) SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUWID UNZULÄSSIG.  
 22. INNERHALB DER ALS STEIFLÄCHEN FESTGEGEBENEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUWID UNZULÄSSIG. EINRICHTUNGEN UND ANPFLANTZUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 70 CM ÜBER FAHRBAHNBÖHDE NICHT ÜBERSCHREITEN.  
 3. BINDUNGEN FÜR ANPFLANTZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN  
 31. DIE AUF DER FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES EINGEZEICHNETEN BÄUME SIND AUF DAUER UNVERSEHRT ZU ERHALTEN UND GEF. DURCH SICHERUNGSMASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN.  
 32. FORTFÄLLERBESTAND IST DURCH NEUANPFLANTZUNG ZU ERSETZEN.  
 4. NEBENANLAGEN UND GARAGEN  
 GARAGEN GEMÄSS § 14 BAUWID UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUWID SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN ZULÄSSIG.  
 5. GESTALTUNG DER GÄSSLICHEN ANLAGEN  
 51. DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE (= GEBÄUDEHÖHE DES ERDBESCHÜSSIGUNGSPUNKTES) DARF HÖCHSTENS 70 CM ÜBER DEN ENDOBLIGEN NIVEAU DER STRASSEKANTE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSEABSCHNITTES LIEGEN.  
 52. DIE GRUNDSTÜCKE SIND ENTLANG DES STEMMENKAMPES MAX. 70 CM HOCH EINZUFRIEDIGEN UND MIT EINER HECKE ZU VERSIEHREN.  
 53. MAUERWERK IST IN NIEM ZIEL HERZUSTELLEN. BEI AN- UND UMBÄUEN IST DAS VORHANDENE MATERIAL FORTZUFÜHREN.  
 54. DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT 30°-50°. DIE EINDECKUNG DARF NUR AUS PFANNEN, DACHSTEINEN ODER ASBESTEMENPLATTEN BESTEHEN. SÄMTLICHE DACHFLÄCHEN EINES GEBÄUDES SIND IN EINHEITLICHEM MATERIAL ZU DECKEN.  
 600. GRUNDSTÜCKEILUNG  
 BEI GRUNDSTÜCKEILUNG IST EINE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE VON 800 M<sup>2</sup> EINZUHALTEN. IN AUSNAHMEFÄLLEN KANN DIESE MINDESTGRÖSSE UM 10% UNTERSCHRITTEN WERDEN.

## TEIL B [TEXT]

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 11. IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN ALLEMEINEN WOHNGEBIET (WA) WERDEN GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 1, 2, 3, 4, 5 BAUWID ANGESCHLOSSEN.  
 12. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND WOHNGEBÄUDE MIT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN GEMÄSS § 4 ABS. 4 BAUWID NICHT ZULÄSSIG.  
 2. VERKEHRSFLÄCHEN UND SICHERHEIT  
 21. ZWISCHEN DER STRASSEBEREICHSGRENZE DER KREISSTRASSE K 25 UND DER GRENZE DES ANBAUVERBOTES (BREITE=5m) SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUWID UNZULÄSSIG.  
 22. INNERHALB DER ALS STEIFLÄCHEN FESTGEGEBENEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUWID UNZULÄSSIG. EINRICHTUNGEN UND ANPFLANTZUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 70 CM ÜBER FAHRBAHNBÖHDE NICHT ÜBERSCHREITEN.  
 3. BINDUNGEN FÜR ANPFLANTZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN  
 31. DIE AUF DER FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES EINGEZEICHNETEN BÄUME SIND AUF DAUER UNVERSEHRT ZU ERHALTEN UND GEF. DURCH SICHERUNGSMASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN.  
 32. FORTFÄLLERBESTAND IST DURCH NEUANPFLANTZUNG ZU ERSETZEN.  
 4. NEBENANLAGEN UND GARAGEN  
 GARAGEN GEMÄSS § 14 BAUWID UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUWID SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN ZULÄSSIG.  
 5. GESTALTUNG DER GÄSSLICHEN ANLAGEN  
 51. DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE (= GEBÄUDEHÖHE DES ERDBESCHÜSSIGUNGSPUNKTES) DARF HÖCHSTENS 70 CM ÜBER DEN ENDOBLIGEN NIVEAU DER STRASSEKANTE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSEABSCHNITTES LIEGEN.  
 52. DIE GRUNDSTÜCKE SIND ENTLANG DES STEMMENKAMPES MAX. 70 CM HOCH EINZUFRIEDIGEN UND MIT EINER HECKE ZU VERSIEHREN.  
 53. MAUERWERK IST IN NIEM ZIEL HERZUSTELLEN. BEI AN- UND UMBÄUEN IST DAS VORHANDENE MATERIAL FORTZUFÜHREN.  
 54. DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT 30°-50°. DIE EINDECKUNG DARF NUR AUS PFANNEN, DACHSTEINEN ODER ASBESTEMENPLATTEN BESTEHEN. SÄMTLICHE DACHFLÄCHEN EINES GEBÄUDES SIND IN EINHEITLICHEM MATERIAL ZU DECKEN.  
 600. GRUNDSTÜCKEILUNG  
 BEI GRUNDSTÜCKEILUNG IST EINE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE VON 800 M<sup>2</sup> EINZUHALTEN. IN AUSNAHMEFÄLLEN KANN DIESE MINDESTGRÖSSE UM 10% UNTERSCHRITTEN WERDEN.

## STRASSEN- UND WEGPROFILE



## NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

1. GRENZE DES ANBAUVERBOTES (BREITE=500 CM)  
 2. GRENZE DER ERDBEN SCHÜTTUNG (ZONE D) DES WASSERSCHUTZGEBIETES (RADIUS 500 CM)  
 3. GRENZE DER ERDBEN SCHÜTTUNG (ZONE D) DES WASSERSCHUTZGEBIETES (RADIUS 500 CM)  
 4. GRENZE DER ERDBEN SCHÜTTUNG (ZONE D) DES WASSERSCHUTZGEBIETES (RADIUS 500 CM)  
 5. GRENZE DER ERDBEN SCHÜTTUNG (ZONE D) DES WASSERSCHUTZGEBIETES (RADIUS 500 CM)  
 6. GRENZE DER ERDBEN SCHÜTTUNG (ZONE D) DES WASSERSCHUTZGEBIETES (RADIUS 500 CM)  
 7. GRENZE DER ERDBEN SCHÜTTUNG (ZONE D) DES WASSERSCHUTZGEBIETES (RADIUS 500 CM)  
 8. GRENZE DER ERDBEN SCHÜTTUNG (ZONE D) DES WASSERSCHUTZGEBIETES (RADIUS 500 CM)  
 9. GRENZE DER ERDBEN SCHÜTTUNG (ZONE D) DES WASSERSCHUTZGEBIETES (RADIUS 500 CM)  
 10. GRENZE DER ERDBEN SCHÜTTUNG (ZONE D) DES WASSERSCHUTZGEBIETES (RADIUS 500 CM)

## DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

1. VORHANDENE BAULICHE ANLAGE  
 2. KÜNFTIG FORTFÄLLENDE BAULICHE ANLAGE DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG BESTEHEN BLEIBEN KANN  
 3. FLURSTÜCKSGRENZE UND FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG  
 4. FLURSTÜCKSGRENZE, DIE KÜNFTIG FORTFALLEN KANN  
 5. IN AUSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER GRUNDSTÜCKE  
 6. MASSSTAB IN M  
 7. FLURBEZEICHNUNG  
 8. RAUMARTENBEZEICHNUNGEN: EI, EDE, LA, LÄRCH, KI, KIEFER.

## HINWEISE

1. § 9 1. F. BAUMPFLANZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966  
 2. § 9 1. F. BAUMPFLANZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966  
 3. § 9 1. F. BAUMPFLANZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966  
 4. § 9 1. F. BAUMPFLANZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966  
 5. § 9 1. F. BAUMPFLANZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966  
 6. § 9 1. F. BAUMPFLANZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966  
 7. § 9 1. F. BAUMPFLANZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966  
 8. § 9 1. F. BAUMPFLANZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966  
 9. § 9 1. F. BAUMPFLANZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966  
 10. § 9 1. F. BAUMPFLANZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966

## TEIL A [PLANZEICHNUNG]

